

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

02/2013

I. Judikatur

1. OGH 16.11.2012, 6 Ob 209/12 x, Sonderprüfung nach § 31 PSG, RdW 2013/138, 139 f, GES 2013, 71 f, PSR 2013/7, 28 f

- a) Im Antrag auf Sonderprüfung müssen konkrete Behauptungen über Missstände enthalten sein. Darüber hinaus ist glaubhaft zu machen, dass Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungserklärung vorgekommen sind.
- b) Auch die Tätigkeit eines Stiftungsprüfers kann aufgrund seiner weitergehenden Befugnisse wohl Gegenstand einer Sonderprüfung nach § 31 PSG sein.
- c) Ein Grundsatz, wonach die Sonderprüfung sich auf die tatsächliche oder wirtschaftliche Nachprüfung der geprüften Geschäftsvorgänge zu beschränken hätte und ihr deren rechtliche Beurteilung verwehrt bliebe, besteht nicht. Dass bei unternehmerischen Entscheidungen ein erheblicher Ermessensspielraum bestehen mag, ändert nichts daran, dass eine Nachprüfung dahin, ob der hier bestehende Ermessensspielraum überschritten wurde, möglich ist.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-209-12x.pdf>

2. OGH 8.5.2013, 6 Ob 42/13 i, Einpersonenbeirat zulässig

- a) Ein Organ iSd § 14 Abs 2 bis 4 PSG kann auch aus nur einem Organmitglied bestehen. Bei einem eingliedrigen Organ ist die von § 14 Abs 3 PSG geforderte Stimmeneinhelligkeit notwendigerweise stets gegeben.
- b) Wird ein Beirat von den Begünstigten bestellt und abberufen und ist die Abberufung jederzeit ohne Einschränkung auf irgendwelche Gründe möglich, ist davon auszugehen, dass der Beirat von den Begünstigten iSd § 14 Abs 4 PSG beauftragt wurde.
- c) Die Privatstiftung genießt im Eintragungsverfahren von Stiftungsvorstandsmitgliedern Parteistellung und Rechtsmittellegitimation, weil sie als betroffener Rechtsträger zur Anmeldung ihrer vertretungsbefugten Organe verpflichtet ist. Spiegelbildlich zu abberufenen Vorstandsmitglieder, die im Verfahren betreffend ihre Löschung auch außerhalb eines Verfahrens nach § 27 Abs 2 PSG rekurslegitimiert sind, trifft dies auch auf bestellte Vorstandsmitglieder zu, denen die Eintragung verweigert wurde.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-42-13i.pdf>

3. OGH 8.5.2013, 6 Ob 57/13 w, Änderung der Stiftungserklärung aufgrund geänderter Verhältnisse

Eine Änderung der Wirtschaftslage ist für niemanden, auch nicht für den Stifter, auszuschließen. Niedrige Veranlagungszinsen sind daher keine grundlegenden (und vor allem nachhaltigen) Änderungen der Verhältnisse, die als Argument für eine Änderung der Stiftungserklärung nach § 33 Abs 2 PSG dienen können.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-57-13w.pdf>

4. OGH 8.5.2013, 6 Ob 20/13 d, Parteien im Verfahren zur Festsetzung der Vorstandsvergütung

- a) Parteien des Verfahrens nach § 19 Abs 2 PSG sind (nur) die Privatstiftung, das betroffene Mitglied des Stiftungsvorstands und der Antragsteller. Über den Wortlaut des § 19 Abs 2 PSG hinaus stehen aber auch ehemaligen Vorstandsmitgliedern insbesondere für die sie selbst betreffenden Vergütungsansprüche für vergangene Zeiträume die Antragslegitimation zu.
- b) Das gegenüber dem Gericht bestehende Antragsrecht ist kein Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs und kann daher nicht verkauft oder zediert werden. Dafür spricht auch das berechnete Geheimhaltungsinteresse der Privatstiftung an internen Umständen, die aber zur Bestimmung der Höhe der Vergütung maßgeblich sind.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-20-13d.pdf>

5. OGH 27.2.2013, 6 Ob 135/12i, Durchschlagen eines Zustimmungsvorbehalts in der Stiftungsurkunde auf eine Tochtergesellschaft

- a) § 17 Abs 5 PSG ist weder direkt noch analog auf Verträge zwischen einer Tochtergesellschaft und einem Angehörigen eines Stiftungsvorstandsmitgliedes anzuwenden, und gebietet auch keine analoge Anwendung eines Zustimmungsvorbehalts des Beirats auf diese Verträge.
- b) Ein solcher Vertrag zwischen Tochtergesellschaft und Angehörigen eines Stiftungsvorstandsmitgliedes kann aber einen vom Stifter zulässig und privatautonom gewollten Zustimmungsvorbehalt als Norm einer Stiftungsurkunde umgehen. Die Gefahr eines Nachteils für die Stiftung aus Rechtsgeschäften, die Angehörigen von Stiftungsvorstandsmitgliedern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, verwirklicht sich nicht nur bei direkten Geschäften von Angehörigen von Stiftungsvorstandsmitgliedern mit der Stiftung, sondern auch dann, wenn alle Rechte und Pflichten aus einem Rechtsgeschäft eines Angehörigen eines Stiftungsvorstandsmitglieds mit einem Dritten indirekt bzw mittelbar die Stiftung treffen. Es genügt, dass das Umgehungsgeschäft objektiv den Sinn und Zweck der umgangenen Norm vereitelt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-135-12i.pdf>

6. OGH 15.10.2012, 6 Ob 62/12 d, Geschäftsfähigkeit des Stifters, GesRZ 2013, 98 f [Anm Arturo]

Das Verfahren der Eintragung der Änderungen der Stiftungszusatzurkunde ist bis zur Entscheidung über eine mögliche Unwirksamkeit der Änderung der Stiftungszusatzurkunde aufgrund der Geschäftsunfähigkeit des Stifters nach § 19 Abs 1 FBG zu unterbrechen.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-62-12d.pdf>

7. OGH 23.3.2012, 1 Ob 45/12 f, Privatstiftung und Wohnungserhaltungsanspruch nach § 97 ABGB, PSR 2012/21, 76 ff [Anm Hartlieb]

- a) Der auch im Aufteilungsverfahren nach den §§ 81 ff EheG fortwirkende Benützungsanspruch an der Ehwohnung nach § 97 ABGB setzt eine Verfügungsberechtigung des anderen Ehegatten an der im Eigentum der Privatstiftung stehenden Wohnung voraus. Diese kann ua auf Mietverhältnis, Leihe oder Prekarium beruhen.
- b) Wird eine Sicherung des Anspruchs eines Ehegatten nach § 97 ABGB angestrebt, ist eine eV nach § 382h EO vonnöten. Dafür muss aber ein dingliches oder obligatorisches Verfügungsrecht des AG an der im Eigentum der Privatstiftung stehenden Ehwohnung iSd § 97 ABGB vorliegen.

8. OGH 16.11.2012, 6 Ob 156/12 b, Parteistellung im Abberufungsverfahren nach § 27 Abs 2 PSG, PSR 2013/8, 30 f [Anm Hartlieb]

- a) Antragsgegner im Abberufungsverfahren nach § 27 Abs 2 PSG ist nicht die Privatstiftung, sondern die abzubrufenden Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- b) Auch ehemaligen aktuellen Begünstigten kommt Antragslegitimation nach § 27 Abs 2 PSG zu, soweit Abberufungsgründe angeführt werden, die sich auf die Verletzung von Pflichten gegenüber dem Begünstigten beziehen.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-156-12d.pdf>

9. OGH 16.11.2012, 6 Ob 240/11 d, Privatstiftungen als Verbraucher, PSR 2012/51, 185 f [Anm Zollner]

Der Begriff „Verbraucher“, wie er in Art 2 lit b der RL 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen definiert wird, die von Amts wegen von nationalen Gerichten zu prüfen sind, ist laut EuGH dahin auszulegen, dass er sich ausschließlich auf natürliche Personen (und somit nicht auf Privatstiftungen) bezieht.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-240-11d.pdf>

10. OLG Linz 9.5.2011, 6 R 47/11 s, Amtsniederlegung und Enthebung des Stiftungsprüfers, ZFS 2013, 14 ff [Anm P. Hager]

- a) Die Amtsniederlegung durch den Stiftungsprüfer ist grundsätzlich zulässig.
- b) Auch wenn der Stiftungsprüfer auf unbestimmte Zeit bestellt ist, kann er nur aus wichtigem Grund nach § 27 Abs 2 PSG seines Amtes enthoben werden.

11. OLG Wien 3.10.2012, 28 R 180/12 i, Einsichtnahme in den Firmenbuchakt einer Privatstiftung, PSR 2012/52, 186 f

Die Einsichtnahme in den Firmenbuchakt einer Privatstiftung ist nur bei Glaubhaftmachung eines konkreten rechtlichen Interesses möglich.

12. OLG Linz 2.7.2012, 6 R 103/12 b, Prüfpflicht des Firmenbuchs iZm mit der Auflösung einer Privatstiftung, ZFS 2013, 30 ff

Das Fehlen eines Auflösungsgrundes kann vom Firmenbuchgericht im Falle von Bedenken von Amts wegen aufgegriffen werden. Die Prüfungspflicht des Firmenbuchgerichtes beschränkt sich auf eine Plausibilitätskontrolle, ob die beantragte Eintragung schlüssig und glaubwürdig ist. Der Auflösungsbeschluss hat die Auflösungsgründe daher nach Plausibilitätsgrundsätzen prüfbar darzulegen.

13. FL OGH 4.11.2011, NP 2010.50 – 103, Interessenkollision als Abberufungsgrund, PSR 2012/53, 188 f

- a) Auch außerhalb der Stiftungsorganisation liegende Sachverhalte können zu Interessenkollisionen in der Stiftung führen, wenn diese in abstracto geeignet sind, die Interessen der Stiftung zu beeinträchtigen.
- b) In Verfahren zur Bestellung eines Kollisionskurators sind die vom ASt behaupteten Abberufungsgründe nicht zu prüfen, entscheidend ist einzig, ob die Behauptungen hinlänglich substantiiert sind.

14. FL OGH 1.6.2012, 09 KO.2010.343, Amtswegige Löschung der Stiftung bei Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens, PSR 2012/54, 190 ff

- a) Bei Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens ist die Privatstiftung unter analoger Anwendung von Art 91 Abs 2 KO im Öffentlichkeitsregister zu löschen.
- b) Bloße Reflexwirkungen von Beschlüssen, mit denen ein Konkursantrag abgewiesen wird, begründen keine Rekurslegitimation. Ob auch „wirtschaftliche Stifter“ und/oder Begünstigte mit oder ohne Rechtsanspruch bloß reflexartig durch einen solchen Beschluss betroffen sind, bedarf einer eingehenden Prüfung.

II. Abgabenrechtliches

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern

Am 29. Jänner 2013 wurde zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein ein Steuerabkommen unterzeichnet, welches auf Österreicher mit Konten in Liechtenstein sowie liechtensteinische Stiftungen mit österreichischen Begünstigten anwendbar ist. Dabei erfolgt sowohl eine Nachversteuerung oder Meldung für die Vergangenheit als auch Regelung der Besteuerung für die Zukunft.

http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/InternationalesSteu_6523/Abkommenzwischen_13725/Abkommenstext_AT_FL.pdf

2. UFS 14.12.2012, RV/1793-W/09, Einbringung eines geltend gemachten Pflichtteiles in eine Stiftung

Hatte ein Pflichtteilsberechtigter seinen geltend gemachten Pflichtteil zusammen mit einigen der Erben in eine Stiftung eingebracht, war er dennoch erbschaftssteuerpflichtig (vor Abschaffung des ErbStG). Die Frage, ob eine Auflage, den Pflichtteilsanspruch in eine Stiftung einzubringen, auf Grund des § 774 ABGB überhaupt gültig wäre, wurde nicht beantwortet, da hier kein Anhaltspunkt für eine solche Auflage gegeben war.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-1793-W-09.pdf>

3. UFS 7.12.2012, RV/2304-W/06, Schenkung einer Liegenschaft auf den Todesfall an eine liechtensteinische Stiftung

Für die Schenkung einer Liegenschaft auf den Todesfall an eine liechtensteinische Stiftung war vor Aufhebung des ErbStG die Steuer laut Tarif des § 8 Abs 1 ErbStG zuzüglich des Zuschlages nach § 8 Abs 4 ErbStG zu berechnen, da der begünstigte Steuersatz nach § 8 Abs 3 ErbStG nur auf inländische Privatstiftungen anzuwenden war.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-2304-W-06.pdf>

4. UFS 18.12.2012, RV/2765-W/07, Entstehung der Schenkungssteuerschuld

Erfolgte die Zuwendung eines Geldbetrages nicht aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, entstand vor Aufhebung des ErbStG eine Schenkungssteuerschuld. Die mit Verwirklichung eines Steuertatbestandes unmittelbar auf Grund des Gesetzes entstandene Steuerschuld

kann in der Regel durch nachträgliche privatrechtliche Vereinbarungen, mag diesen von den Parteien auch Rückwirkung beigelegt worden sein, nicht mehr beseitigt werden.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-2765-W-07.pdf>

5. UFS 26.11.2012, RV/3909-W/10, Abgabe von Steuererklärungen sowie Prüfberichten durch eine Privatstiftung

- a) Die Einreichung von Abgabenerklärungen einer Privatstiftung zählt zu unvertretbaren Handlungen, die durch Zwangsstrafen nach § 111 Abs 1 BAO erzwungen werden können.
- b) Eine Privatstiftung ist nach den Bestimmungen des PSG verpflichtet einen Jahresabschluss zu erstellen, diesen durch den Stiftungsprüfer prüfen zu lassen sowie den Prüfbericht einzureichen. Der Prüfbericht ist also zu den beizubringenden Abgabenerklärungen zu zählen, bei dessen Nichtvorlage ist die Verhängung einer Zwangsstrafe iSd § 111 BAO daher zulässig.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-3909-W-10.pdf>

6. UFS 26.11.2012, RV/2072-W/11, UFS: Zwangsstrafe zur Abgabe der Steuererklärungen sowie des Wirtschaftsprüfungsberichtes beim Finanzamt, ZFS 2013, 39 ff [Anm Marschner]

Die Privatstiftung ist jährlich zur Abgabe der Körperschaftserklärung und in diesem Zusammenhang zur Einreichung des Berichts des Stiftungsprüfers verpflichtet. Die Erfüllung dieser Pflichten kann durch Verhängung von Zwangsstrafen erzwungen werden.

7. UFS 13.12.2012, RV/0607-W/10, Verjährungsfrist bei der Wiederaufnahme eines Verfahrens

- a) Damit die für die Wiederaufnahme eines Verfahrens gem § 299 BAO geltende Verjährungsfrist nur 5 Jahren (§ 207 Abs 2 BAO) beträgt, muss der Antragsteller selbst beweisen, nicht vorsätzlich gehandelt zu haben. Die Behauptung, irrtümlich davon ausgegangen zu sein, dass Zuwendungen einer liechtensteinischen Stiftung in Österreich nicht zu besteuern gewesen wären, da die Einkünfte der Stiftung bereits in Liechtenstein versteuert worden seien, sowie die „irrtümliche“ Einordnung als intransparente Stiftung reicht nicht.
- b) Dass Zuwendungen einer liechtensteinischen Stiftung steuerfrei sein könnten, ist keine durch einen denkbaren Rechtsirrtum begründbare Fehlannahme, sondern eine bloße Schutzbehauptung. Das konsequente Verschweigen von Kapitalerträgen lässt sich vielmehr mit der Tatsache erklären, dass Vermögensverlagerungen aus dem Hochsteuerland Österreich in eine Familienstiftung am Ort der Steueroase Liechtenstein nach den Erfahrungen der Abgabenbehörde immer der Vermeidung von in Österreich anfallenden Steuern dienen und auf Dauer meist unentdeckt bleiben.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0607-W-10.pdf>

8. UFS 16.10.2012, RV/2434-W/08, Großmutterzuschuss

Die Senkung der Fremdmittelquote auf unter 50% durch einen „Großmutterzuschuss“ einen Tag vor Abschluss des Verschmelzungsvertrages liegt im Interesse der aufnehmenden Gesellschaft und ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise dieser zuzurechnen.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-2434-W-08.pdf>

9. BMF 21.9.2012, 010203/0444-VI/6/2012, BMF: Stiftung von Vermögen aus dem Betriebsvermögen einer GmbH an eine Privatstiftung, ZFS 2012, 207 ff [Anm Marschner]

Das BMF widmet sich in seiner zweiten Fragebeantwortung Thematik einer Stiftung einer Beteiligung sowie einer Forderung aus dem Betriebsvermögen einer GmbH in eine Privatstiftung.

III. Literaturreischauf

- a) K. Müller/Melzer, Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung, JEV 2012, 91 ff

Privatstiftungen eignen sich in besonderer Weise als Instrument der Vermögensweitergabe, viele haben das Ziel, das vorhandene Vermögen langfristig und über mehrere Generationen hinweg zusammenzuhalten und abzusichern. Um diese langfristige Vermögenserhaltung zu gewährleisten, bedarf es sowohl bei der Gründung der Privatstiftung als auch bei der laufenden Anpassung an geänderte gesetzliche oder persönliche Rahmenbedingungen einer gründlichen Beratung. Ein besonderer Beratungsbedarf besteht hinsichtlich der Gestaltung der Privatstiftung für die Zeit nach dem Ableben des (Erst-)Stifters. Die Autoren empfehlen insbesondere die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Begünstigten und Stiftungsvorstand, die Einrichtung von Konfliktlösungsmechanismen innerhalb der Privatstiftung und die Schaffung eines Anreizsystems in Form einer erfolgsabhängigen Vorstandsvergütung.

- b) Zentrum für Stiftungsrecht, Résumé-Protokoll des Workshops „Aktuelles zum Stiftungsrecht“, GesRZ 2012, 345 ff

Am 20.11.2012 veranstaltete das Zentrum für Stiftungsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien wiederum einen Workshop, dessen Ziel die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der Teilnehmer für maßgebliche Fragen des Privatstiftungsrechts war. Firmenbuchrichter, Richter des OGH, Rechtsanwälte und sonstige Praktiker sowie Universitätsangehörige nahmen an der Veranstaltung teil. Im Rahmen dieses Workshops wurden insb auch Entscheidungen des OGH und der Instanzgerichte kritisch gewürdigt. Ziel dabei war es, Argumente und Begründungen aufzuhellen und is eines fruchtbaren Dialogs auf ihre Tragfähigkeit zu prüfen. Außerdem sollen der Praxis Handlungsanleitungen für die von den Gerichten festgestellte Rechtslage gegeben werden.

- c) Nueber, Die Privatstiftung als Partei in Verfahren vor „österreichischen“ Schiedsgerichten, GesRZ 2012, 339 ff

Nicht nur im Bereich des klassischen Kapitalgesellschaftsrechts, sondern auch in Stiftungsurkunden sind in jüngerer Zeit vermehrt Schiedsklauseln zu finden. Der Beitrag behandelt schwerpunktmäßig die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Privatstiftung überhaupt Partei in einem Verfahren vor einem Schiedsgericht mit Sitz in Österreich sein kann. Der Autor steht insbesondere einer Anwendung des § 617 ZPO aufgrund einer möglichen Verbrauchereigenschaft der Privatstiftung in Bezug auf Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden ablehnend gegenüber.

- d) *Nueber*, Neue Entwicklungen und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte im Stiftungsrecht, PSR 2012/56, 193 f

Der Autor gibt einen kurzen Überblick über den 5. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstag, der in den Räumlichkeiten der Universität Liechtenstein stattfand. Hauptaugenmerk lag auf den neuesten Entwicklungen des materiellen Stiftungsrechts sowie auf der Möglichkeit von Schiedsverfahren mit Privatstiftungen.

- e) *Bergmann*, Verlustausgleich bei zwischenbesteuerten Einkünften von Privatstiftungen, PSR 2012/46, 172 ff

Der Beitrag untersucht die Frage, inwieweit nach der durch das 1. StabG 2012 erfolgten Novellierung des § 13 Abs 3 KStG bei Privatstiftungen ein Verlustausgleich hinsichtlich zwischenbesteuerter Einkünfte möglich ist und kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Zwischenbesteuerung ein Verlustausgleich nur horizontal innerhalb der erfassten Kapitaleinkünfte nach Maßgabe des § 27 Abs 8 EStG bzw innerhalb der Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen nach Maßgabe des § 30 Abs 7 EStG möglich ist. Ein vertikaler Verlustausgleich innerhalb der zwischenbesteuerten Einkünfte sei ebenso ausgeschlossen wie ein horizontaler und vertikaler Verlustausgleich zwischen „normalen“ Einkünften einer Privatstiftung und Einkünften, die dem Zwischenbesteuerungsregime unterliegen.

- f) *Zollner*, Zur Höchstpersönlichkeit der Stiftungsprüfung, PSR 2012/45, 168 ff

Das OLG Wien hat kürzlich entschieden, dass ein Stiftungsprüfungsmandat aufgrund der Höchstpersönlichkeit des Amts endet, wenn die organwaltende Gesellschaft (mit Gesamtrechtsnachfolge) umgegründet wird (OLG Wien 13.3.2012, 28 R 229/11 v). Ausgehend von diesem Judikat untersucht der Autor den Organbegriff des PSG.

- g) *Hartlieb/Zollner*, Entlastung des Stiftungsvorstands, PSR 2012/44, 159 ff

Die Entlastung von Organmitgliedern ist ein klassisches verbandsrechtliches Institut, das dem österreichischen Stiftungsrecht – genauso wie den angrenzenden Stiftungsrechtsordnungen – grundsätzlich fremd ist. Trotzdem geht die hL von der Zulässigkeit einer Entlastung auch im Stiftungsrecht aus; strittig ist allerdings die Wirkung, die ein solcher Entlastungsbeschluss entfaltet. Der Beitrag behandelt, innerhalb welcher Grenzen eine Entlastung von Organmitgliedern auch im Regelwerk des PSG zulässig sein kann, und unter welchen Umständen eine erteilte Entlastung zur Präklusion von Schadenersatzansprüchen der Privatstiftung führen kann.

- h) *Clavora*, Zur Exekution in Stifterrechte, PSR 2012/43, 152 ff

Der Beitrag setzt sich zunächst vor dem Hintergrund stiftungsrechtlicher Grundlagen mit dem Meinungsstand zur Exekution in Stifterrechte nach §§ 331 ff EO auseinander. Neben stiftungs- und exekutionsrechtlichen Grundlagen werden danach besondere Probleme im Zusammenhang mit der Bindung dieser Rechte an Zustimmungrechte Dritter und der Exequierbarkeit von Organbestellungsrechten sowie dem Spannungsverhältnis der exekutionsrechtlichen Grundsätze mit der stifterlichen Gestaltungsfreiheit behandelt.

- i) *Petritz*, Das Steuerabkommen mit Liechtenstein, SWK 2013, 323 ff

Nach langwierigen Verhandlungen wurde am 29.1.2013 das Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein unterzeichnet. Das Abkommen regelt – nach dem Vorbild des Steuerabkommens zwischen Österreich und der Schweiz – wiederum eine Amnestie durch Nachversteuerung für die Vergangenheit und die Besteuerung in der Zukunft. Vom Abkommen erfasst sind sowohl natürliche Personen als auch ausländische Strukturen

(Stiftungen, Trusts, Versicherungsmäntel). Hervorzuheben ist, dass – anders als unter dem Steuerabkommen mit der Schweiz – im Fall der Involvierung einer liechtensteinischen Vermögensstruktur/eines liechtensteinischen Treuhänders nicht nur liechtensteinische Konten und Depots, sondern sämtliche (weltweiten) Finanzvermögenswerte, die von einem liechtensteinischen Treuhänder verwaltet werden, umfasst sind. Gleichzeitig wurde auch das Protokoll zur Abänderung des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den beiden Ländern unterzeichnet. Beide Staatsverträge sollen – aller Voraussicht nach – am 1.1.2014 in Kraft treten. Der Beitrag versucht die wichtigsten Aspekte des Steuerabkommens zu umreißen, legt den Schwerpunkt auf die Nachversteuerung für die Vergangenheit und beinhaltet erste Überlegungen dazu.

- j) *Twardosz, Das Steuerabkommen mit Liechtenstein – Ein Vergleich mit dem Abkommen Schweiz und Auswirkungen auf die liechtensteinische Stiftung, ÖBA 2013, 158 ff*

Auch dieser Beitrag behandelt das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern. Bekanntlich folgt dieses Abkommen dem Muster des Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Eine Ähnlichkeit besteht allerdings nur auf den ersten Blick. Der Beitrag zeigt die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf. Es zeigt sich, dass das neue Abkommen teilweise zum Anlass genommen wurde, Lücken des Schweizer Abkommens im Verhältnis zu Liechtenstein zu schließen. Gleichzeitig wurde der Regelungsbereich erheblich ausgeweitet. Vor allem werden auch liechtensteinische Treuhänder als Mitglieder von Verwaltungsorganen liechtensteinischer Stiftungen in die Pflicht genommen. Durch Teil 4 des Abkommens – ebenfalls neu im Vergleich zum Abkommen Schweiz – werden außerdem Regelungen betreffend Zuwendungen an und von liechtensteinischen Stiftungen getroffen.

- k) *Melicharek, Die Parteistellung der Stiftung im gerichtlichen Abberufungsverfahren, ecolex 2012, 1079 ff*

Ein unlängst ergangener Beschluss des 6. Senats des OGH sprach der Privatstiftung im gerichtlichen Abberufungsverfahren die Parteistellung ab (OGH 22.6.2012, 6 Ob 40/12 v). Der Autor beleuchtet diese Entscheidung kritisch und empfiehlt, Stiftungsurkunden dahingehend zu untersuchen, ob sämtlichen Personen die Mitwirkung im gerichtlichen Abberufungsverfahren möglich wäre, die am Funktionieren der Privatstiftung Interesse haben.

- l) *Birnbauer, Firmenbuch-Praxis, Wechsel des Stiftungsprüfers im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge, GES 2013, 79 ff*

Nach der Entscheidung OLG Wien 13.03.2012, 28 R 229/11 v, ist die Funktion des Stiftungsprüfers höchstpersönlicher Natur. Wird eine als Stiftungsprüferin bestellte Wirtschaftsprüfungs-GmbH auf ihren Alleingesellschafter umgewandelt, erlischt daher die Prüferfunktion der GmbH, ohne dass diese auf den Rechtsnachfolger übergeht; eine Neubestellung des Stiftungsprüfers ist erforderlich. Ob der Stiftungsprüfer über eine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG verfügen muss, ist im PSG nicht geregelt, aber nach Ansicht des Autors geboten.

- m) *Hasch/Wolfgruber, Die vorzeitige Abberufung des Stiftungsvorstands, ZFS 2012, 151 ff*

Der Beitrag befasst sich mit den verschiedenen Alternativen der Abberufung von Stiftungsvorstandsmitglieder, einerseits der gerichtlichen Abberufung nach § 27 Abs 2 PSG,

andererseits der Möglichkeit, Regelungen über die Abberufung in die Stiftungserklärung aufzunehmen. Dabei sind jedoch die Anforderungen des § 14 PSG zu beachten.

- n) *Marschner*, Steuerliche Änderungen für Privatstiftungen zum Jahresende, ZFS 2012, 158 ff
Der Autor behandelt die für Privatstiftungen relevanten Inhalte der steuerlichen Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 sowie die Novelle zum Gerichtsgebührengesetz, die für Privatstiftungen ab 2013 eine massive Erhöhung der Eintragungsgebühr für gestiftete und an Begünstigte zugewendete Liegenschaften bringt.
- o) *Kubik*, Eine österreichische Privatstiftung ist kein *common law* Trust, ZFS 2012, 162 ff
Der Beitrag bespricht die kanadische Entscheidung *Peter Sommerer vs The Queen* zur steuerlichen Einordnung einer österreichischen Privatstiftung in Kanada. Die Autorin spricht darin wesentliche Fragen zur Zurechnung von Einkünften (Transparenz der Stiftung) sowie zur zwischenstaatlichen Besteuerung an.
- p) *Hosp/Langer*, Die geplante Änderung des liechtensteinischen Steuergesetzes: Auswirkungen auf die Besteuerung liechtensteinischer Stiftungen, ZFS 2012, 169 ff
Am 18.9.2012 hat die liechtensteinische Regierung einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Steuergesetzes veröffentlicht. Die Änderungen des Steuergesetzes sehen verschiedene Maßnahmen vor, die eine Stärkung der Ertragskraft des Staates zum Ziel haben: Die Änderungen betreffen insbesondere den neu eingeführten Eigenkapitalzinsabzug, die Verrechnung von Verlusten, die Besteuerung von thesaurierenden Fonds sowie die Mindestertragssteuer. Die Autoren zeigen die möglichen Auswirkungen dieser Änderungen auf, indem diese anhand der Lebenszyklus Besteuerung einer liechtensteinischen Stiftung dargestellt und analysiert werden.
- q) *Marschner*, Die Transaktion von Grundstücken im Zusammenhang mit Privatstiftungen, ZFS 2013, 3 ff
Der Verfassungsgerichtshof hat zum Ende des letzten Jahres die Heranziehung des dreifachen Einheitswertes für bestimmte Liegenschaftserwerbe im Rahmen der Grunderwerbsteuer als verfassungswidrig eingestuft (VfGH 27.11.2012, G 77/12). Mit 1.1.2013 ist die Neuregelung der Grundbuchseintragungsgebühr in Kraft getreten, die für Privatstiftungen Steuererhöhungen nach sich zieht. Aufgrund dieser Neuerungen stellt der Autor den Transfer von Grundstücken durch den Stifter in die Privatstiftung sowie von der Privatstiftung an Begünstigte in steuerlicher Hinsicht gesamthaft dar.
- r) *Hosp/Langer*, Das revidierte DBA und Steuerabkommen FL/AT: Chancen und Herausforderungen für den liechtensteinischen Finanzplatz, ZFS 2013, 6 ff
Der Beitrag gibt einen Überblick über das Steuerabkommen Liechtenstein - Österreich (Abgeltungssteuerabkommen) und dessen Einfluss auf liechtensteinische Rechtsträger sowie auf das revidierte DBA Liechtenstein - Österreich. Das Steuerabkommen Liechtenstein - Österreich führt einerseits insbesondere bei den liechtensteinischen Organen zu hohen administrativen Anforderungen sowie einer persönlichen Haftung aufgrund ihrer Rolle als Zahlstelle. Andererseits verbessert es unter Berücksichtigung des revidierten DBAs vor allem für die Zukunft die Wettbewerbsfähigkeit des liechtensteinischen Finanzplatzes gegenüber Österreich.
- s) *Melzer*, Die Europäische Stiftung (Fundatio Europaea – „FE“), PSR 2012/17, 61 ff

Seit 8.2.2012 liegt der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung („FE“) vor. Zielsetzung des Verordnungsentwurfs ist es, eine neue europäische Rechtsform zu schaffen, die die Errichtung und Funktionsweise von Stiftungen im Binnenmarkt erleichtern soll. Der Beitrag bietet einen ersten Überblick über die zivil- und steuerrechtlichen Regelungen des Verordnungsvorschlags. Einmal als FE gegründet, kann diese in allen Mitgliedstaaten tätig werden und die steuerlichen Begünstigungen in Anspruch nehmen, die für die gemeinnützigen Einrichtungen mit Sitz im jeweiligen Mitgliedstaat gelten.

- t) *Petriz, Mittelbare Zuwendungen an und von Privatstiftungen, PSR 2012/19, 71 ff*

Offene und verdeckte Zuwendungen sind nach den StifftR sowie der Rechtsprechung gleich zu behandeln. Die Frage, wie mittelbare (im Gegensatz zu direkten) Zuwendungen von Privatstiftungen steuerlich zu behandeln sind, gestaltet sich jedoch schwierig. Eine ähnliche Fragestellung ergibt sich auch für mittelbare Zuwendungen (Vermögenswidmungen) an Privatstiftungen. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass mittelbare Zuwendungen sowohl an als auch von einer Privatstiftung unter den Zuwendungsbegriff im Stiftungssteuerrecht fallen.

- u) *Petriz, Neue Erhöhungstatbestände im Stiftungseingangssteuergesetz für ausländische Stiftungen, SWK 2013, 722 ff*

Das Stiftungseingangssteuergesetz wurde durch einen Initiativantrag um zwei Tatbestände hinsichtlich des erhöhten Stiftungseingangssteuersatzes ergänzt, die auf ausländische Stiftungen abzielen. Ab 1.1.2014 ist auch dann der erhöhte StEst-Satz anzuwenden, wenn (i) die Stiftung/Vermögensmasse nicht einer dem § 5 PSG entsprechenden Verpflichtung unterliegt, die Begünstigten mitzuteilen, und (ii) die Stiftung/Vermögensmasse nicht unter Vorlage der Stiftungsurkunde/Statuts in das FB bzw ein vergleichbares ausländisches öffentliches Register eingetragen ist. Der Autor bezweifelt jedoch, ob diese beiden neuen Tatbestände ihre Zielsetzung erfüllen können.

- v) *Kalss/Probst, Privatstiftung – Pflichtteilsansprüche, Kathrein Stiftungsletter 2013, Ausgabe 18, 26 ff*

Der Beitrag befasst sich mit der Regelung von Pflichtteilsansprüchen und Pflichtteilsergänzungsansprüchen an eine Privatstiftung mit besonderem Augenmerk auf den Bewertungszeitpunkt der Schenkungen und Zuwendungen und empfiehlt eine Abstellung auf den Schenkungszeitpunkt samt angemessener Wertfortschreitung (Aufwertung).

- w) *Kalss/Probst, Leitung und Kontrolle eines Familienunternehmens durch eine Privatstiftung, Kathrein Stiftungsletter 2013, Ausgabe 18, 19 ff*

Die Autoren befassen sich mit der optimalen Gestaltung der Familienstiftung, um dauerhaft die Leitung und Kontrolle des Familienunternehmens durch die Familienstiftung sicherzustellen. Sie empfehlen dabei vor allem die Errichtung von entsprechenden Kontrollmechanismen und begleitenden Gestaltungen, die auch ein Versteinern der Privatstiftung verhindern sollen und damit rasch auf Gefahren reagiert werden kann. Außerdem wird zu ein regelmäßiger „Stiftungscheck“, ob dem Stiftungszweck entsprechend geführt werden kann und neuen gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wird, geraten.

- x) *Kalss/Probst*, Familienunternehmen – Familienverfassung, Kathrein Stiftungsletter 2013, Ausgabe 18, 14 ff

Der Beitrag widmet sich der Familienverfassung, die die rechtliche Grundlage eines Familienunternehmens bildet, in dem die Werte, das Verständnis und das Familienwissen in Leitlinien und in einer rechtlichen Ordnung zusammengefasst sind.

- y) *Zwirchmayr*, Vorzüge und Schwächen fremder Stiftungsvorstände in der Familienstiftung, Kathrein Stiftungsletter 2013, Ausgabe 18, 4 ff

In dem Aufsatz wird der fremde Stiftungsvorstand in einer Familienstiftung insbesondere unter dem Blickwinkel seiner Auswahl, seiner Aufgaben, möglicher Interessenskonflikte und einer mögliche Abberufung beleuchtet.

- z) *Resch*, Die Vorsorgevollmacht im Privatstiftungsrecht, PSR 2013/2, 4 ff

Mithilfe einer Vorsorgevollmacht kann ein Stifter auch die Ausübung von Stifterrechten an einen oder mehrere Vorsorgebevollmächtigte übertragen. Der Beitrag behandelt die besonderen Anforderungen an so eine Vorsorgevollmacht im Zusammenhang mit Stifterrechten, insbesondere Fragen zu ihrer Errichtung und zur Vornahme von Stiftungserklärungen durch einen gewillkürten Vertreter des Stifters und kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Vertretungsbefugnisse ein enormer Gestaltungsspielraum besteht.

- aa) *Wrann*, Die Immobilienprivatstiftung – Unternehmer oder Konsument?, PSR 2013/3, 12 ff

Eine Entscheidung des OGH (16.2.2012, 6 Ob 203/11 p) zur unternehmerischen Vermietungstätigkeit einer GmbH & Co KG hat auch Auswirkungen auf die Unternehmereigenschaft von Immobilienprivatstiftungen. Ging man bislang davon aus, dass eine vermietende Privatstiftung nur dann unternehmerisch tätig ist, wenn sie mehr als fünf Mietobjekte in Bestand gibt und dritte Personen beschäftigt, ist jetzt davon auszugehen, dass bereits die Vermietung eines einzigen Bestandsobjekts genügen kann. Zwar wird die Privatstiftung dadurch nicht zu einem Unternehmer in allen Angelegenheiten, die Rsp ist bei der Beurteilung, welche Geschäfte zum Betrieb des Unternehmens gehören, jedoch sehr großzügig. Das hat zur Folge, dass die Immobilienprivatstiftung auch bei vielen Geschäften rund um die Vermietung und Verpachtung aus dem Verbraucherschutz herausfällt und als Unternehmer die Bestimmungen für unternehmensbezogene Geschäfte berücksichtigen muss. Vorsicht ist vor allem im Rahmend er Vertragsgestaltung geboten. Von den mietvertraglichen Konsumentenschutzbestimmungen bis hin zur Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen spielt die Frage, ob die Privatstiftung unternehmerisch tätig wird oder nicht, eine große Rolle.

- bb) *Haybäck*, Firmenbuch-Gesellschaften-H@y-Statistik 2013, PSR 2013/12, 44

Eine Statistik über die Zahl der im Firmenbuch eingetragene Privatstiftungen und Gesellschaften zwischen 1999 und 2012.

- cc) *Moshammer*, Besteuerung von Liechtenstein-Stiftungen nach dem neuen Steuerabkommen, Aufsichtsrat aktuell 2013, Heft 1, 16 ff

Der Beitrag behandelt das neue Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein und vergleicht die bisherige mit der neuen Rechtslage kurz aber anschaulich.

- dd) *Moshammer*, (Steuerlich) unattraktive Stiftungen!, Aufsichtsrat aktuell 2013, Heft 1, 21 ff

Von den seinerzeit breit angelegten Steuerprivilegien für österreichische Privatstiftungen ist dieser Tage wenig übrig geblieben. Nichtsdestotrotz wird das Bild der Privatstiftung als Steuersparinstrument der Reichen in den Medien nach wie vor forciert. Eine jüngste universitäre Studie wirft – neben den rechtlichen Möglichkeiten von Privatstiftungen – durch die Erhebung von Jahresabschlüssen und Steuerdaten von Privatstiftungen erstmals Licht auf die Frage, ob Steuervorteile durch solche Stiftungen in der Vergangenheit erzielt werden konnten bzw in der Gegenwart noch zu erzielen sind.

ee) Moshhammer, Die Wahrheit über Steuervorteile von Stiftungen, PSR 2013/6, 26 ff

Im öffentlichen Meinungsbild werden Privatstiftungen noch immer als legalisiertes Steuersparinstrument für Großvermögensbesitzer und Spitzeneinkünftebezieher angesehen. In einer jüngst veröffentlichten empirischen Studie wurde der Frage nachgegangen, ob diese auch von manchen Steuerexperten öffentlich vertretene Auffassung tatsächlich in der Vergangenheit bzw auch aus heutiger Sicht zutreffend ist. Für diese Zwecke wurden die Steuerwirkungen mit Hilfe von Jahresabschluss- und Steuerdaten von österreichischen, eigennützigen, außerbetrieblichen Privatstiftungen ermittelt. Die Studienergebnisse zeigen laut dem Autor deutlich, dass eine allgemeine Privilegierung österreichischer Privatstiftungen gegenüber der direkten Vermögensveranlagung nicht vorliegt.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwälte GmbH, © 2013

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite www.privatstiftung.info möglich).

